



Marktgemeinde
RUDERSDORF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 28.11.2019 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) Der Grundbetrag pro Anschlussobjekt beträgt jährlich € 132,-.
- b) Zusätzlich zum Grundbetrag wird je verbrauchtem Kubikmeter Trinkwasser beim angeschlossenen Objekt eine Jahresgebühr von € 1,14 eingehoben. Die Erfassung des Trinkwasserverbrauches des vorletzten Jahres als Grundlage für die Gebührenbemessung erfolgt über vorhandene Wasserzähler.
- c) Bei Objekten, bei denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird zusätzlich zum Grundbetrag der Wasserverbrauch aufgrund einer Durchschnittsverbrauchsrechnung von 45 m³ Trinkwasserverbrauch je Person (HWS und NWS) und Jahr mit Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres berechnet.
- d) Die Mindestverbrauchsbemessung eines Anschlussobjektes beträgt 45 m³.
- e) Für Anschlussobjekte mit landwirtschaftlicher Tierhaltung wird zusätzlich zum Grundbetrag nach dem Personentarif berechnet.
- f) Zusätzlich zum Grundbetrag und dem Personentarif gilt bei Gastronomiebetrieben ohne Wasserzähler pauschal 250 m³.

- g) Subzähler für Gartenleitungen werden beim Wasserverbrauch in Abzug gebracht.
- h) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.03.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Manuel Weber

angeschlagen am: 29.11.2019

abgenommen am: 16.12.2019